



Präambel

Zum Brüderhaus gehören die Gebäude

Vater-Höhne-Haus

Rektor-Rühle-Haus

Rektor-Schumann-Haus

(Postanschrift: Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg)

Magdalena-Kupfer-Haus

(Postanschrift: Am Knabenberg 10, 01468 Moritzburg)

In diesen Häusern finden vor allem Studierende der Evangelischen Hochschule Dresden Campus Moritzburg (im Folgenden „ehs“ genannt) Raum zum Wohnen und Studieren, zum Leben und Arbeiten. Darüber hinaus können auch Studierende aus anderen Studienbereichen hier wohnen oder, sofern es die Auslastung des Brüderhauses zulässt, externe Personen, welche beispielsweise ihr Praktikum/ihre Ausbildung in Moritzburg und Umgebung absolvieren.

Studierende mit einem gültigen Mietvertrag des Brüderhauses, einschließlich aller externen Bewohnenden, bilden eine Wohngemeinschaft im Geiste des christlichen Glaubens und im Besonderen des Psalms 23.

Jeder trägt nach dem Maß seiner Kräfte und Gaben zur Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in gegenseitigem Vertrauen und einem gutwilligen Miteinander bei.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende und extern Bewohnende mit denen ein gültiger Mietvertrag für eines der Häuser abgeschlossen wurde und fortbesteht.
- (2) §2 Absatz 4 hat allerdings für externe Bewohnende KEINE Gültigkeit.
- (3) Diese Ordnung regelt das gemeinschaftliche Leben und Wohnen im Brüderhaus.

§ 2 Grundsätze des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus

- (1) Alle sollen das gemeinschaftliche Leben im Brüderhaus aktiv mitgestalten. Dazu haben alle das Recht, sich gemäß dieser Ordnung zu engagieren und mitzuwirken, bei der Vollversammlung ihre Stimme zur Konviktor:innen-Wahl und bei der Hausversammlung ihre Stimme zur Wahl des Hausrates abzugeben.
- (2) Gleichzeitig haben alle die Pflicht, sich an diese Ordnung und die gültige Hausordnung zu halten. Dazu gehören auch das pünktliche und zufriedenstellende Erledigen der Anforderungen an Ordnung und Sauberkeit im Haus und Außengelände.
- (3) Werden von Seiten der Leitung des Brüderhauses Arbeitseinsätze für die Instandhaltung der einzelnen Häuser und des Außengeländes des Brüderhauses angekündigt, so sind die Bewohnenden verpflichtet, sich mindestens 1-mal im Semester an diesen zu beteiligen.
- (4) Ein besonderes Merkmal des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus sind die geistlichen Angebote, an denen sich alle Bewohnenden in der Regel je Semester beteiligen. Deren Organisation obliegt, zu Beginn des jeweiligen Semesters, den Konviktor:innen. Sollten Termine offenbleiben, werden die Konviktor:innen die Bewohnenden ab dem 2. Semester für weitere geistliche Angebote ansprechen.
- (5) Einen besonderen Punkt der geistlichen Angebote des Brüderhauses stellen die Hausandachten dar. Jedes Haus gestaltet als Hausgemeinschaft einmal pro Semester solch eine Andacht für die

Bewohnenden des Brüderhauses aus. Die Termine für die jeweiligen Hausandachten werden zu Beginn des jeweiligen Semesters in einer Semesterübersicht festgelegt.

- (6) Alle haben das Recht und die Möglichkeit, sich an die für das jeweilige Haus gewählte Hausratsvertretung mit Fragen und Anregungen sowie Kritik zu wenden.
- (7) Die Bewohnenden sind verpflichtet, die von der Brüderhausleitung ausgehängten und per Mail zugestellten Dokumente zur Kenntnis zu nehmen.
- (8) Die Bewohnenden sind in der Verantwortung, Änderungen ihrer Kontaktdaten umgehend der Brüderhausleitung mitzuteilen.
- (9) Mehrfacher Verstoß gegen die Ordnung für das Wohnen im Brüderhaus hat eine schriftliche Verwarnung (siehe Hausordnung) von Seiten der Brüderhausleitung zur Folge.

§ 3 Stellung zur Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt)

- (1) Das Brüderhaus ist der Ort der Gemeinschaft für die Gemeinschaftsglieder und wird regelmäßig für Veranstaltungen der Gemeinschaft genutzt. Eine Beteiligung von Studierenden an den Veranstaltungen und am Leben der Gemeinschaft wird ausdrücklich gewollt und gefördert.
- (2) Der Gemeinschaftstag findet jährlich in der Woche bzw. am Wochenende nach Pfingsten statt und bietet eine besondere Möglichkeit, mit den Anliegen der Gemeinschaft in Kontakt zu kommen. In dieser Zeit werden die Bewohnenden des Brüderhauses gebeten, ihre Zimmer für die Gäste des Gemeinschaftstages zur Verfügung zu stellen. Die Konviktor:innen, Hausratsmitglieder und weitere Bewohnende können im Vorfeld im besonderen Maße in die Planung, Organisation und Durchführung einbezogen werden.
- (3) Das Wohnen im Brüderhaus wird durch die Gemeinschaft unterstützt.

§ 4 Stellung zum Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. (im Folgenden „Diakonenhaus“ genannt)

- (1) Für die Belange der Studierenden sowie für die wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Belange des Wohnens im Brüderhaus ist eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter als Leiter:in des Brüderhauses beim Verein hauptamtlich angestellt.
- (2) Die Leitung des Brüderhauses ist verantwortlich für das Wohnen im Brüderhaus. Sie trägt die Verantwortung für die innere und äußere Gestaltung des Lebens im Brüderhaus. Sie begleitet die Studierenden während ihrer Ausbildung und hilft ihnen, die Gemeinschaft der Diakone und Diakoninnen kennen zu lernen. In diesem Bereich wird die Brüderhausleitung bei Abwesenheit von der/dem Gemeinschaftsältesten vertreten.
- (3) Für die Belange der Studierenden werden regelmäßige Sprechzeiten festgelegt, die durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vorstand des Vereins und die Leitung des Brüderhauses fördern und unterstützen Möglichkeiten der studentischen Selbstverwaltung, soweit diese auf die Bewohnenden übertragen werden kann.

§ 5 Formen der studentischen Selbstverwaltung im Brüderhaus

- Konviktor:innen-Amt
- Hausrat
- Vollversammlung
- Hausversammlung

§ 6 Konviktor:innen-Amt

- (1) Für das Brüderhaus werden 2 Konviktor:innen gewählt, die die Leitung des Brüderhauses in den Belangen des Wohnens im Brüderhaus beraten und soweit möglich unterstützen.
- (2) Die Konviktor:innen sind in die Organisation und Ordnung des gemeinschaftlichen Lebens im Brüderhaus einbezogen, insbesondere bei Planung der geistlichen Angebote und in der Umsetzung der Hausordnung.
- (3) Die Konviktor:innen übernehmen in der Regel den Vorsitz in den Hausratssitzungen.
- (4) Die Konviktor:innen werden in der Regel aus den Bewohnenden des 5. Fachsemesters durch die Vollversammlung von allen Bewohnenden des Brüderhauses für die Dauer eines Studienjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine Konviktorin/ein Konviktor vorzeitig aus, soll eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (5) Im Ausnahmefall, kann der Hausrat aus seinen Reihen eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten regulären Vollversammlung und einhergehender Wahl der Konviktor:innen wählen.
- (6) Zur Konviktor:innen-Wahl können sich ausschließlich Studierende der Evangelischen Hochschule Dresden aufstellen.

§ 7 Hausrat

- (1) Der Hausrat ist ein beratendes Gremium und stellt die Verbindung zwischen den Bewohnenden der Häuser und der Leitung des Brüderhauses dar.
- (2) Der Hausrat ist in die Ausgestaltung und Organisation des gemeinschaftlichen und geistlichen Lebens im Brüderhaus einbezogen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.
- (3) Die Hausratsmitglieder organisieren das Zusammenleben im Brüderhaus und stehen für alle Fragen, die das Leben und Wohnen in ihrem jeweiligen Haus betreffen zur Verfügung. Gleichzeitig vertreten sie die Interessen der Bewohnenden ihrer jeweiligen Häuser.
- (4) Fragen, Anregungen und Kritik der Bewohnenden eines Hauses werden durch die jeweiligen Vertreter:innen zeitnah in die Hausratssitzung eingebracht und erörtert. Über Ergebnisse berichten die Vertreter:innen ebenso zeitnah im jeweiligen Haus.
- (5) Die Sitzungen des Hausrates finden, mit Ausnahme der vorlesungsfreien Zeit, mindestens einmal im Monat statt. Die Sitzungsleitung wird in der Regel durch einen der Konviktor:innen wahrgenommen. Über die Beratungen des Hausrates wird ein Protokoll gefertigt, das durch die Leitung des Brüderhauses bestätigt und in Auszügen veröffentlicht wird.
- (6) Für besondere Angelegenheiten können zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen oder Ausschüsse als beratende Gremien gebildet werden. Die Ergebnisse werden im Hausrat vorgestellt.
- (7) Für jedes Haus werden von allen Bewohnenden des betreffenden Hauses im Rahmen einer Hausversammlung 2 Vertreter:innen für die Dauer eines Studienjahres in den Hausrat gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss in einer Hausversammlung über eine mögliche Nachwahl entschieden werden.
- (8) Insgesamt werden 8 Hausratsmitglieder gewählt. Die Konviktor:innen sind inbegriffen. Je nach Wohnsitz der Konviktor:innen stellt das jeweilige Haus zwei, ein oder kein zusätzliches Hausratsmitglied.
- (9) Weiterhin gehört die Leitung des Brüderhauses dem Hausrat an.
- (10) Der Hausrat kooperiert eng mit dem Vorstand des Diakonenhauses, insbesondere in allen Fragen, die über das gemeinschaftliche Leben und Wohnen im Brüderhaus hinaus Bedeutung erlangen.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Bewohnenden des Brüderhauses mit gültigem Mietvertrag zusammen.
- (2) Der Termin für die 1. Vollversammlung des folgenden Semesters, wird in der Regel, für die 1. oder 2. Vorlesungswoche durch die Brüderhausleitung öffentlich angekündigt und bekannt gemacht. Eine Einladung mit Tagesordnung wird mindestens 3 Wochen vorher per Mail verschickt. Eine persönliche Teilnahme an der Vollversammlung ist für alle Bewohnenden verpflichtend. Wer aus einem wichtigen Grund nicht an der Vollversammlung teilnehmen kann, hat sich unter Angabe des Grundes bis zum Vorabend der Vollversammlung bei der Leitung des Brüderhauses schriftlich abzumelden.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Bewohnenden des Brüderhauses anwesend sind.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht und es stehen Abstimmungen an, muss die Vollversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen wiederholt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Bewohnenden beschlussfähig.
- (5) Die Vollversammlung kann aus wichtigem Grund durch die Leitung des Brüderhauses oder durch den Hausrat oder auf Anforderung von mindestens 12 Bewohnenden einberufen werden, wenn begründeter Bedarf besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn grundsätzliche Probleme und Themen, die das Wohnen im Brüderhaus insgesamt betreffen, zu erörtern sind.
- (6) Die Vollversammlung tritt auch zusammen, wenn wesentliche Informationen erforderlich und / oder gesetzlich vorgegebene Belehrungen aller Bewohnenden durchzuführen sind.
- (7) Der Termin für eine Vollversammlung gemäß Absatz 5 wird mit einer Frist von 2 Wochen durch die Brüderhausleitung unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Die/Der Gemeinschaftsälteste nimmt in der Regel an der Vollversammlung teil.
- (9) Die Vollversammlung wird durch die Leitung des Brüderhauses, bei deren Verhinderung durch die/den Gemeinschaftsältesten, geleitet.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Bewohnenden des Brüderhauses mit gültigem Mietvertrag. Die Inhalte und Ergebnisse einer Vollversammlung werden protokolliert, durch die Leitung des Brüderhauses bestätigt und veröffentlicht.

§ 9 Hausversammlung

- (1) Hausversammlungen können durch die Brüderhausleitung, durch den Hausrat oder durch Hausratsmitglieder des betreffenden Hauses bzw. auf Anforderung der Bewohnenden des Hauses einberufen werden, wenn begründeter Bedarf besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Probleme und Themen, die die Bewohnenden des gesamten Hauses betreffen, zu erörtern sind.
- (2) Eine persönliche Teilnahme der Bewohnenden des jeweiligen Hauses ist verpflichtend. Wer aus einem wichtigen Grund nicht an der Hausversammlung teilnehmen kann, hat sich bis zum Vorabend der Hausversammlung bei deren Leitung schriftlich abzumelden.
- (3) Der Termin für die Hausversammlung wird mit einer Frist von 1 Woche durch die Leitung des Brüderhauses in dem betreffenden Haus öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Hausversammlung wird jeweils durch die Brüderhausleitung oder eine/n Konviktor:in geleitet.
- (5) Zu Beginn des Wintersemesters finden nach der Vollversammlung alle vier Hausversammlungen gleichzeitig statt. Die zuvor in der Vollversammlung gewählten Konviktor:innen leiten die Versammlung in den Häusern, in denen sie selbst wohnen. In den anderen Häusern wird zu Beginn aus den Anwesenden ein/e Versammlungsleiter:in gewählt. In dieser Versammlung werden die Hausratsmitglieder gewählt.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Bewohnenden des jeweiligen Hauses mit gültigem Mietvertrag.
- (7) Die Inhalte und Ergebnisse einer Hausversammlung werden protokolliert, durch die Leitung des Brüderhauses bestätigt und veröffentlicht.

- (8) Die Gesprächsbeiträge der nicht stimmberechtigten Bewohnenden (z.B. Bewohnende/Konviktor:innen anderer Häuser) sind in den Beratungen zu beachten.
- (9) Hausversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Bewohnenden anwesend sind.
- (10) Sind in einer Hausversammlung Abstimmungen vorgesehen und die Beschlussfähigkeit wird nicht erreicht, muss die Hausversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen wiederholt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Bewohnenden des Hauses beschlussfähig.

§ 10 Hausabende

- (1) Das gemeinschaftliche Leben soll unter Beteiligung aller Bewohnenden des Brüderhauses erwachsen; daher sind Hausabende fester Bestandteil des Lebens im Brüderhaus.
- (2) Alle Bewohnenden des Brüderhauses können und sollen sich in die Ausgestaltung der Hausabende einbringen. Die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung trägt die Leitung des Brüderhauses gemeinsam mit den Konviktor:innen. Diese kann an die Hausratsmitglieder der jeweiligen Häuser delegiert werden.

§ 11 Abstimmungsregelungen

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, fassen Hausrat, Hausversammlung und Vollversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit besteht die Möglichkeit, die Abstimmung einmal zu wiederholen. Besteht nach der zweiten Abstimmung immer noch Stimmengleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern die Enthaltungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen, muss die Abstimmung innerhalb einer Frist von 2 Woche wiederholt werden.

§ 12 Änderungen dieser Ordnung

Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonenhauses.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung, über die das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonenhauses hergestellt wurde, ist in der Vollversammlung vom 05.03.2024 beschlossen worden und tritt am 05.03.2024 in Kraft.